



# HSG Leimental

HB Blau Boys Binningen • HC Oberwil • HC Therwil

Präsident  
Francesco Monteleone  
Hauptstrasse 21  
CH-4107 Ettingen  
Tel G +41 58 262 40 57  
Tel M +41 79 632 71 70  
E-Mail [francesco.monteleone@hsg-leimental.ch](mailto:francesco.monteleone@hsg-leimental.ch)

Version: 01.03.2021  
Ersteller: Francesco Monteleone  
Corona Beauftragter: Jean-Claude Zimmerli

## Schutzkonzept für den Trainingsbetrieb ab 01. März 2021

*Gilt für Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 oder jünger, sowie für Teams aus Ligen mit (semi-)professionellem Spielbetrieb (SPL2 der HSG Leimental gehört dazu).*

### Allgemeines

---

- Sportler\*innen sowie Trainer\*innen/Aufsichtspersonen mit Symptomen ist die Teilnahme am Training untersagt! Sie haben zuhause zu bleiben, respektive sich zu isolieren und sich unverzüglich beim Hausarzt zu melden sowie unverzüglich alle Mitglieder ihrer Trainingsgruppe zu informieren. Dies gilt auch für Erkältungssymptome unabhängig von COVID-19.
- Einhaltung der Hygieneregeln des BAG.
- Social Distancing vor und nach dem Sport ist einzuhalten (1.5 m Mindestabstand zwischen allen Personen; kein Körperkontakt) → Handshakes und Abklatschen sind untersagt!
- Wenn möglich gleiche Gruppenzusammensetzung und Protokollierung der Teilnehmenden zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten.
- Um das Infektionsrisiko auch ausserhalb des Sports zu minimieren und Kreuzkontaminationen zu verhindern, verpflichtet sich jede/r Spieler/in und jede/r Trainer/in, unnötige soziale Kontakte so gut wie möglich zu vermeiden und sich auch im Alltag an die vom BAG definierten Massnahmen zu halten.

### Vor dem Training

---

- Die Zugangszeiten pro Trainingsgruppe sind genau zu definieren. Die Trainingsteilnehmer\*innen sollten nicht vorher erscheinen.
- Alle Trainingsteilnehmer\*innen reisen, soweit möglich, individuell an (Ausnahme: Personen gleichen Haushalts). Falls trotzdem zwei oder mehrere Teilnehmer im selben Fahrzeug anreisen, gilt Maskenpflicht.
- Bei der Anreise sind die üblichen Social Distancing Rules zu befolgen: Maskenpflicht im öffentlichen Verkehr, Maskenpflicht bei mehreren Personen aus unterschiedlichen Haushalten im selben Fahrzeug.
- Die Maskenpflicht gilt ab dem Betreten des Schulhausareals (Parkplatz, Weg, Toilette, im Halleninneren) für alle ab dem 10. Lebensjahr (ab der 5. Klasse der Primarschule) gemäss kantonaler Verordnung ([Art. 3 Maskenpflicht Bildungseinrichtungen](#)). Die Maske darf von den Trainingsteilnehmenden nur während des Trainings abgelegt werden. Bei Besprechungen gilt 1.5 Meter Mindestabstand oder Maskenpflicht)
- Die Spieler\*innen müssen in Trainingskleidung in die Halle kommen!
- Die Spieler\*innen bringt ihre eigene Trinkflasche und den eigenen Ball mit.
- Am Hallenrand ausserhalb des Spielfeldes werden Markierungen in 1.5 m-Abständen gesetzt. Jede Spielerin deponiert ihre Utensilien (Tasche, Trinkflasche, Schuhe etc.) bei einer anderen Markierung. Bei Trinkpausen bleibt jede Spielerin an ihrer eigenen Markierung, um Durchmischungen vorzubeugen.
- Beim Montieren der Tore und Fangnetze tragen alle Beteiligten eine Maske.
- Bis zum offiziellen Trainingsbeginn wird von allen Anwesenden eine Maske getragen, selbst wenn die Abstandsregeln des BAG eingehalten werden.
- Jede Spielerin und jeder Trainer desinfiziert sich die Hände bei Eintritt in die Halle, nach Aufbau der Tore und vor Trainingsbeginn.

---

## Während des Trainings

---

- Die Trainer\*innen sind verantwortlich, dass die übergeordneten Grundsätze eingehalten werden.
- Die Trainer\*innen tragen jederzeit eine Maske.
- Wenn Trainingsutensilien geteilt werden (ausser der Trinkflasche, die nicht geteilt werden darf, und den Handbällen), werden sie nach jeder Anwendung desinfiziert.
- Pro Trainingsgruppe muss eine separate Dose Harz verwendet werden, soweit Harz in der jeweiligen Halle erlaubt ist.

---

## Nach dem Training

---

- Jede\*r Spieler\*in und jede\*r Trainer\*in desinfiziert sich die Hände nach dem Training.
- Zum Auslaufen und Stretching gilt Maskenpflicht und weiterhin 1.5 m Abstand.
- Beim Demontieren der Tore und Fangnetze tragen alle Beteiligten eine Maske.
- Zur Reinigung des Hallenbodens organisieren sich die Spieler\*innen so, dass jede einen 1.5 m breiten Korridor parallel zur Grundlinie reinigt. Dadurch ist der Abstand gewährleistet und die Wege kreuzen sich nicht.
- Die Garderoben werden nicht genutzt, die Spieler\*innen duschen zu Hause.
- Die Spieler\*innen reisen auf individuellem Weg (analog Anreise) ab.

---

## Ausgangslage

---

<https://www.baspo.admin.ch/content/baspo-internet/de/home.detail.news.html/baspo-internet/2020/Was-im-Sport-noch-moeglich-ist.html>

Der Bundesrat hat am 24. Februar 2021 erste Lockerungsschritte der Massnahmen gegen den Anstieg der Infektionen mit dem Coronavirus beschlossen, die auch den Sport betreffen und ab dem 1. März 2021 bis vorerst 31. März 2021 gelten. Sportaktivitäten im Freien ohne Körperkontakt in Gruppen bis höchstens 15 Personen werden auf den dafür notwendigen Sportanlagen wieder erlaubt. Für Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 oder jünger gelten mit Ausnahme des Zuschauerverbots im Sport keine Einschränkungen mehr. Wenn es die epidemiologische Lage erlaubt, soll der nächste Öffnungsschritt am 22. März erfolgen. Dann könnten auch sportliche Aktivitäten in Innenräumen sowie Sportveranstaltungen mit Publikum in begrenztem Rahmen zum Thema werden.

---

## Zielsetzung

---

- Durchführung von Trainings (Technik, Athletik) unter strikter Einhaltung der nationalen und kantonalen Bestimmungen sowie Schutzgrundsätze.

---

## Präsenzlisten führen

---

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing zu vereinfachen, führt der Verein für sämtliche Trainingseinheiten Präsenzlisten. Die Person, die das Training leitet, ist verantwortlich für die Vollständigkeit und die Korrektheit der Liste und dass diese dem/der Corona-Beauftragten in vereinbarter Form zur Verfügung steht (vgl. Punkt 5). Die HSG führt die Präsenzliste über die Anwesenheitskontrolle vom BASPO.

---

## Corona-Beauftragter des Vereins

---

Bei unserem Verein ist dies Jean-Claude Zimmerli. Bei Fragen darf man sich gerne direkt an ihn wenden  
Tel. +41 79 303 20 18  
e-Mail: jean-claude.zimmerli@hsg-leimental.ch).

---

## Besondere Bestimmungen

---

Die Umsetzung der Massnahmen und Vorgaben in den Trainings obliegt der Verantwortung der anwesenden und zuständigen Trainer. Teilnehmer, die sich entgegen den Vorgaben verhalten, werden umgehend der Trainingsfläche verwiesen und im Falle von Minderjährigen erfolgt zusätzlich eine Information an die Eltern/Erziehungsberechtigten.

---

## Anwendung im Handball

---

- **Allgemeines**  
Für Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen bis Jahrgang 2001 sowie für den erlaubten Leistungssport sind Indoor-Sportanlagen grundsätzlich ohne zeitliche Einschränkungen benutzbar.
- **Trainings und Wettkämpfe bis Jahrgang 2001 und jünger**  
Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen bis Jahrgang 2001 und jünger, einschliesslich Wettkämpfe ohne Publikum, können ohne Einschränkungen durchgeführt werden. Dies gilt sowohl für den Innen- als auch für den Aussenraum.  
Die Aufsichtspersonen müssen den Abstand von 1.5 Metern wahren und eine Maske tragen.
- **Trainings und Wettkämpfe der professionellen und semiprofessionellen Ligen**

Trainingsaktivitäten und Wettkampfspiele von Teams, die einer Liga mit professionellem oder semiprofessionellem Spielbetrieb angehören, dürfen stattfinden. Dazu gehören die NLA der Männer und die SPL1 der Frauen (sowie die NLB der Männer und die SPL2 der Frauen, sofern die Voraussetzungen für die Definition von semi-professionellen Ligen gegeben sind). Die Ligen haben dazu jeweils separate Schutzkonzepte zu erarbeiten.

## Diverses

---

- Dieses Konzept ist unter [www.handball.ch/corona](http://www.handball.ch/corona) zu finden und kann ausgedruckt/heruntergeladen werden.
- Der Schutzkonzept-Verantwortliche des Vereins ist zuständig für die Kommunikation, Umsetzung und Einhaltung dieses Schutzkonzeptes vor Ort. Die Inhalte dieses Konzeptes sind bindend, die Vereine können hieraus mit dem Anlagenbetreiber ein individuell-konkretes Schutzmassnahmenkonzept entwickeln.
- Die rechtlichen Grundlagen sind hier zu finden:
  - o Bund: Covid-19-Verordnung besondere Lage (Änderungen vom 24.02.2021)  
<https://www.fedlex.admin.ch/eli/oc/2021/110/de>
  - o Bund: Erläuterungen der Covid-19-Verordnung besondere Lage (Änderungen vom 24.02.2021)  
[https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/erlaeuterungen-besondere-lage.pdf.download.pdf/Erlaeuterungen\\_Covid-19-Verordnung\\_besondere\\_Lage.pdf](https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/erlaeuterungen-besondere-lage.pdf.download.pdf/Erlaeuterungen_Covid-19-Verordnung_besondere_Lage.pdf)
  - o Kanton: Verordnung über die Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Stand vom 23.02.2021))  
[https://bl.clex.ch/app/de/texts\\_of\\_law/961.11/versions/2917](https://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/961.11/versions/2917)

# Übersicht nationale Vorgaben für organisierte Sportaktivitäten

Die Kantone haben die Kompetenz, die Vorgaben für die Sportaktivitäten anzupassen. Bitte entsprechend immer auch die kantonalen Vorgaben beachten. Die folgende Tabelle basiert auf den nationalen Bestimmungen gemäss Covid-19-Verordnung, besondere Lage, Stand: 01.03.2021 (Anpassungen und Änderungen vorbehalten). Trainings und Wettkämpfe sind nur möglich, wenn dafür Schutzkonzepte bestehen. Die vorliegende Übersicht fokussiert auf die Schutzvorgaben bei der effektiven Ausübung der jeweiligen Sportaktivitäten. Rund um diese Sportaktivitäten gelten selbstverständlich auch alle übrigen Vorgaben gemäss Schutzkonzept.

**Spirit of Sport**  
... heisst auch, sich und andere schützen

Gültig ab 1. März 2021

NATIONALE VORGABEN				
	KINDER UND JUGENDLICHE MIT JAHRGANG 2001 ODER JÜNGER	BREITENSORT	LEISTUNGSPORT <sup>1</sup>	TEAMS AUS LIGEN MIT (SEMI-)PROFESSIONELLEM SPIELBETRIEB <sup>2</sup>
<b>TRAINING INDOOR</b>				
Sportaktivitäten ohne Körperkontakt				
Sportaktivitäten mit Körperkontakt			Für Einzelpersonen oder in Gruppen bis max. 15 Personen (oder in bestehenden Wettkampfteams) möglich.	Trainingsbetrieb mit mehr als 15 Personen möglich.
<b>TRAINING OUTDOOR</b>				
Sportaktivitäten ohne Körperkontakt		Für Einzelpersonen oder in Gruppen bis max. 15 Personen mit Abstand <b>oder</b> Maske möglich.		Trainingsbetrieb mit mehr als 15 Personen möglich.
Sportaktivitäten mit Körperkontakt				
<b>WETTKAMPF INDOOR</b>				
Sportaktivitäten ohne Körperkontakt	Kapazität Infrastruktur berücksichtigen.			Wettkampfbetrieb mit mehr als 15 Personen möglich.
Sportaktivitäten mit Körperkontakt			Für Einzelpersonen oder in Gruppen (Anzahl Teilnehmende offen) möglich. Kapazität Infrastruktur berücksichtigen.	
<b>Zuschauende</b>				
<b>WETTKAMPF OUTDOOR</b>				
Sportaktivitäten ohne Körperkontakt	Kapazität Infrastruktur berücksichtigen.			Wettkampfbetrieb mit mehr als 15 Personen möglich.
Sportaktivitäten mit Körperkontakt				
<b>Zuschauende</b>				
<b>ÖFFNUNG SPORTANLAGEN</b>				
<b>Sportanlagen Indoor</b>		Ausnahme: Öffnung Reitsportanlagen erlaubt		
<b>Sportanlagen Outdoor</b>				

■ Erlaubt/geöffnet | ■ Mit starken Einschränkungen | ■ Nicht erlaubt/geschlossen

<sup>1</sup> **Leistungssportler\*innen:** Sind im Besitz einer Swiss Olympic Card (Gold, Silber, Bronze, Elite) oder Swiss Olympic Talent Card (National, Regional) und/oder sind Angehörige eines nationalen Kadets (die Zugehörigkeit zu einem nationalen Kader legt der jeweilige Sportverband fest). Soweit in einem Sportverband keine Swiss Olympic Cards vergeben werden oder abschliessende Kader definiert sind, sind mit Leistungssportler\*innen diejenigen Personen gemeint, die vom betreffenden nationalen Verband regelmässig für die Teilnahme an internationalen Wettkämpfen in ihrer Sportart und Kategorie selektioniert werden.

<sup>2</sup> **Teams aus Ligen mit (semi)professionellem Spielbetrieb:** Gemäss Vorgaben des Bundes entscheidet der jeweilige nationale Sportverband, ob und welche seiner Ligen einen (semi-)professionellen Spielbetrieb haben. Ausschlaggebend ist aber die Einschätzung der Kantone, ob ein Team mit Sitz im Kanton als (semi-)professionell einzustufen ist. Stuft ein Verband eine Liga als (semi-)professionell ein, so gilt dies einschätzend aufgrund eines Geschlechterautomatismus in der Verordnung automatisch auch für die entsprechende Liga des anderen Geschlechts. Nationale Nachwuchsligen können, sofern sie über ein Schutzkonzept verfügen, den Trainings- und Wettkampfbetrieb aufnehmen.



Verordnung des Bundes



Swiss Olympic (Covid-19-Dossier, «Sport»)

